

Allgemeine Baubedingungen

der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
 Industriepark Höchst
 65926 Frankfurt am Main

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Die nachfolgenden Vereinbarungen sind Gegenstand der von dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge mit dem Auftragnehmer betreffend die Ausführung von Bau- und Montagearbeiten im Sinne der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen [Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ("VOB")] in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (nachfolgend auch "VOB/C" genannt) durch den Auftragnehmer.

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- 1.1 Vertragsgrundlagen für das Auftragsverhältnis mit dem Auftragnehmer werden in der nachfolgenden Reihenfolge und bei Widersprüchen in entsprechender Rangfolge der Ziffern und Buchstaben:
 - 1.1.1 Die zwischen den Vertragsparteien bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Regelungen sowie die dabei in Bezug genommenen Angebote, Leistungsverzeichnisse, Vergabeprotokolle, Bauzeitenpläne und andere vorbereitende Erklärungen. Bei inhaltlichen Widersprüchen gilt im Zweifel die jeweils jüngere Bezugsurkunde;
 - 1.1.2 die folgenden dem Auftragnehmer bekannten jeweils aktuellen Leistungsbedingungen des Auftraggebers:
 - a) die vorliegenden "Allgemeinen Baubedingungen" sowie ergänzend
 - b) die "Einkaufsbedingungen der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG" mit der Maßgabe, daß als Lieferant im Sinne dieser Bedingungen der Auftragnehmer gilt;
 - 1.1.3 etwaige besondere technische Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung, insbesondere
 - a) die "Richtlinien für die Durchführung der technischen Bearbeitung von Baukonstruktionen" des Auftraggebers sowie
 - b) die "Zusätzlichen technischen Vorschriften für Baukonstruktionen" des Auftraggebers;
 - 1.1.4 für Arbeiten im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main etwaige besondere Verhaltensvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung, insbesondere
 - a) die "Vorschriften für Fremdfirmen im Industriepark Höchst" des Auftraggebers,
 - b) die "Sicherheitsinformationen für Fremdfirmen im Industriepark Höchst" des Auftraggebers sowie
 - c) die "Sicherheitshinweise" des Auftraggebers;
 - 1.1.5 die VOB/C, sofern nichts anderes vereinbart wurde;
 - 1.1.6 die einschlägigen DIN-Normen, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien.
- 1.2 Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufmännische Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken.
- 1.3 Sollten dem Auftragnehmer die in Ziffer 1.1.2 lit. b) bis einschließlich in Ziffer 1.1.4 genannten weiteren Bedingungswerke und sonstigen dort direkt oder indirekt durch Weiterverweisung in Bezug genommenen Bedingungswerke, Spezifikationen und Unterlagen nicht vorliegen oder nicht bekannt sein, sendet der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer auf Anforderung zu.

2. PREISE UND AUFTRAGSWERT

- 2.1 Die Preise sind Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten, es sei denn, eine Vertragspartei hat einen gesetzlichen Anspruch auf Abänderung der Preise, insbesondere, wenn ihr die Vertragspreise aufgrund des tatsächlichen Umfangs der Leistungen und der daraus resultierenden Massen- und Maßänderungen im Sinne von § 313 Abs. 1 BGB nicht zuzumuten sind.
- 2.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die auszuführenden Leistungen den Gesamtbetrag der gemäß Auftrag vereinbarten Vergütung, hilfsweise gemäß Leistungsverzeichnis erreicht haben oder ihn absehbar nicht unwesentlich überschreiten werden, wobei als wesentlich eine Überschreitung von 5 Prozent und mehr des Angebotspreises gilt. Die Weiterführung der Arbeiten ist in diesem Fall nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber die Erbringung weiterer Leistungen freigibt.

- 2.3 Die Preise beinhalten die fertige Leistung nach diesem Vertrag, einschließlich aller erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Auslösungen, Lohn- und Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschläge, Gebühren, Kosten für Materialprüfverfahren und die verantwortliche Fachbauleitung sowie alle Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen im einzelnen nicht aufgeführt, jedoch nach der gewerblichen Verkehrssitte zum vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsumfang erforderlich sind. Hierzu gehören nicht Leistungen, die auf einer falschen oder fachlich ungenügenden Planung oder Vorgabe des Auftraggebers beruhen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Auftragnehmer unverzüglich den durch ihn verursachten Bauschutt/Baumüll beseitigen sowie alle Verunreinigungen der Baustelle, die durch seine Arbeiten entstanden sind, sowie hierbei ausgebautes oder ausgetauschtes Altmaterial entfernen. Baustellenabfälle aus dem Bereich des Auftragnehmers sind durch den Auftragnehmer zu entsorgen; auf die nachstehend in Ziffer 11 aufgeführten Besonderen Bedingungen für Arbeiten im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main wird hingewiesen.

Die Kosten und der Aufwand für die vorstehenden Maßnahmen einschließlich etwa anfallender Deponiegebühren sind in die Einheitspreise einzuberechnen.

- 2.4 Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

- 2.5 Wird vom Auftraggeber eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat seinen Vergütungsanspruch dem Auftraggeber vor Ausführung anzukündigen. Eine Ankündigung des Vergütungsanspruchs ist nur dann nicht erforderlich, wenn er für den Auftraggeber offensichtlich ist.

- 2.6 Soweit der Gegenstand des Vertrags die Verlegung von Leitungen aller Art oder haustechnische Anlagen betrifft, umfaßt die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers die Anfertigung eines Bestandsplanes, aus dem die genaue Lage der verarbeiteten Gegenstände und Einrichtungen ersichtlich ist. Diesbezügliche Kosten sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

- 2.7 Alle Originale der vom Auftragnehmer zu erstellenden technischen Unterlagen, insbesondere Pläne, Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle usw., werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den Auftragnehmer Eigentum des Auftraggebers. Dies gilt auch für erstellte elektronische Datenträger und elektronisch erstellte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen im CAD-Format, die dem Auftraggeber in geeigneter elektronischer Form zu übergeben sind. Werden solche Unterlagen dem Auftragnehmer oder einem für ihn tätigen Dritten seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, so bleiben diese im Eigentum des Auftraggebers und sind ihm nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für hiervon gefertigte Abschriften oder Vervielfältigungen.

Der Auftraggeber hat das übertragbare Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers zu benutzen, zu vervielfältigen und auch zu ändern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten, Ingenieuren und Nachunternehmern soweit möglich herbeizuführen. Im Übrigen gilt Ziffer 11. der Einkaufsbedingungen.

- 2.8 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer geldwerte Leistungen zur Verfügung, die dieser zur Durchführung des Auftrags entgegennimmt, so werden die Kosten für deren Nutzung in dem Umfang vom Auftragnehmer getragen, in dem sie vom Auftraggeber nach seiner Wahl als ihm entstanden nachgewiesen werden oder angemessen sind.

Als geldwert sind alle Leistungen des Auftraggebers anzusehen, die unter gewöhnlichen Umständen nur gegen Vergütung erbracht werden, insbesondere Überlassung von Werkzeugen, Maschinen, Wohn- oder Bürocontainern, Freiflächen, Einrichtungen, Transportleistungen, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Baubeheizung, Entsorgungsleistungen, Abfallcontainer u.ä..

- 2.9 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem Auftragnehmer nur dann vergütet, wenn die Ausführung der Arbeiten unter diesen Umständen vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden ist. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

- 2.10 Zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten hat der Auftragnehmer ein Bautagebuch in gebundener Form zu führen und dem Auftraggeber einmal wöchentlich vorzulegen.

- 2.11 Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den besonders zu vergütenden Einsatz von Mitarbeitern, Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

3. AUSFÜHRUNG

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Zeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnisse bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.
- 3.2 Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (nachfolgend 3.3) Anordnungen zu treffen, die

zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die zeitliche Reihenfolge oder Beschränkung von Arbeiten, die die Besitzrechte Dritter betreffen, wie Mieter, etc oder die bei laufenden Produktionsvorgängen durchzuführen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten auf Anordnung des Auftraggebers auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auszuführen. Alle Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.

Hält der Auftragnehmer die Anordnung des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

Das gemäß Leistungsverzeichnis/Angebot zu verarbeitende Material darf ohne Zustimmung des Auftraggebers weder hinsichtlich Art, Farbe, Ursprung, Fabrikat und Beschaffenheit noch hinsichtlich der Verarbeitungsweise abweichend verarbeitet werden. Sofern eine Abweichung für das äußere Erscheinungsbild des Arbeitsergebnisses objektiv keine Bedeutung hat, ist der Auftraggeber insoweit zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Auftragnehmer den Nachweis führt, daß die von ihm begehrte Ausführungsalternative mit den vertraglich vereinbarten Eigenschaften technisch gleichwertig ist und für die abgeänderte Ausführung ein dringendes Bedürfnis besteht und er dem Auftraggeber eine Vereinbarung über eine angemessene Reduzierung der Vergütung für die alternative Ausführung anbietet, falls diese für ihn mit Kostenersparnissen verbunden ist.

- 3.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

- 3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme seiner Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Obliegt ihm die Verpflichtung nach Satz 2 dieses Absatzes nicht schon nach dem Leistungsverzeichnis/Angebot, so regelt sich die Vergütung nach Ziff. 2.5 dieser Bedingungen.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten so durchzuführen, dass das Eigentum und der Besitz Dritter hinsichtlich Substanz und ungestörter Nutzung geringstmöglich beeinträchtigt werden. Er hat im Rahmen der Anordnungen des Auftraggebers unter mehreren möglichen Ausführungen die für Dritte (Mieter, etc.), die von den Arbeiten betroffen sind, schonendste zu wählen.

- 3.6 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, daß er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigt. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben.

- 3.7 Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Eine Teilabnahme ist mit der Dokumentation vorbehaltlich einer anderen Erklärung des Auftraggebers nicht verbunden.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen angemeldet oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind. Gräben für erdverlegte Leitungen dürfen erst verfüllt werden, wenn die Leitungen durch den Auftraggeber eingemessen worden sind.

- 3.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Leistungen betreffend das vertragsgegenständliche Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung entsprechend ABU (Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen, herausgegeben vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft) in jeweils geltender Fassung abzuschließen und dem Auftraggeber nachzuweisen. Soweit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall wirtschaftlich kongruente Ansprüche gegen den Auftragnehmer zustehen, tritt dieser seine Ansprüche auf Entschädigung gegen den Versicherer bereits jetzt unwiderruflich erfüllungshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt.

- 3.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von Euro 2,5 Mio pauschal für Personen und Sachschäden je Versicherungsfall. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und ihn unverzüglich und unaufgefordert über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

4. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 4.1 Die Ausführung ist nach den zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsfristen und -terminen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Die in einem Bauzeitenplan oder anderweitig vereinbarten Einzelfristen sind Vertragsfristen für die Fertigstellung der jeweiligen Leistung, von deren Einhaltung der Fortbestand des Leistungsinteresses des Auftraggebers abhängt.
- 4.2 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernden Wirkung bekannt waren oder wenn ihn an der Verletzung der Anzeigepflicht kein Verschulden trifft.
- 4.3 Die Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb, durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabdingbare Umstände verursacht ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.
- Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

5. VERTRAGSSTRAFE

- 5.1 Hat der Auftragnehmer die Überschreitung eines vereinbarten Fertigstellungstermins zu vertreten oder gerät er mit der von ihm zu erbringenden Leistung in sonstiger Weise hinsichtlich der Fertigstellungstermine in Verzug, so verwirkt er für jeden Werktag des Verzugszeitraumes eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 Prozent der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 5.2 Hat der Auftragnehmer die Überschreitung von vereinbarten Zwischenfertigstellungsfristen zu vertreten, oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich der Zwischenfertigstellungsfristen in Verzug, so hat er für jeden Werktag des Verzugszeitraumes 0,2 Prozent, höchstens jedoch 5 Prozent des auf die Teilleistung, auf die sich die jeweilige Zwischenfertigstellungsfrist bezieht, entfallenden Anteils der Nettoauftragssumme zu zahlen.
- 5.3 Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal 5 Prozent der Nettoauftragssumme. Die in den vorstehenden Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- 5.4 Die Vertragsstrafe kann der Auftraggeber bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 5.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.6 Soweit sich Vertragsfristen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

6. RÜCKTRITT , KÜNDIGUNG

- 6.1 Als wichtiger Grund für die Kündigung des Bauvertrags im Sinne von § 314 Abs. 1 BGB gilt insbesondere
- die Einstellung der Zahlungen durch den Auftragnehmer,
 - die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Ablehnung seiner Eröffnung mangels Masse,
 - die Vereinbarung einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung durch den Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe der Vertragsleistungen.
- 6.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund oder tritt er von dem Vertrag ganz oder teilweise zurück (§§ 323 ff BGB), so kann er die auf der Baustelle zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Geräte (mit Ausnahme der allgemein üblichen Werkzeuge), Gerüste oder andere Einrichtungen des Auftragnehmers sowie die von diesem angelieferten Stoffe und Bauteile für die Fortführung und Vollendung der vertragsgegenständlichen Arbeiten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Als angemessen gilt der markt- und ortsübliche Preis für die zeitweise oder (bezüglich Baustoffen oder -teilen) endgültige Überlassung der jeweiligen Gegenstände.

7. ABNAHME

Beide Parteien haben bei der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers mitzuwirken und ein gemeinsames, schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Eine stillschweigende Abnahme allein durch Benutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder Teilleistungen wird ausgeschlossen. Das Recht des Auftragnehmers, die Abnahme des Werkes zu verlangen (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB), bleibt unberührt.

8. ABRECHNUNG

- 8.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten des Leistungsverzeichnisses, bzw. Angebotes einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Bei Abschlagsrechnungen sind bereits geleistete Abschlagszahlungen am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen. In Bezug auf Abschlagsrechnungen bleibt § 632a Abs. 1 BGB unberührt.

Rechnungen und Leistungsnachweise sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-/Auftragsnummer bei der Rechnungsprüfung des Auftraggebers einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

- 8.2 Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen mit dem Auftraggeber zu beantragen.

Stundenlohnzettel sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich in Form des seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Musters einzureichen. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart werden, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtung, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

Der Beginn der Stundenlohnarbeiten ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

- 8.3 Der Auftraggeber zahlt innerhalb von einer Frist von 30 Tagen ab Abnahme und Eingang einer im Sinne der Ziffer 8.1 dieser Bedingungen prüfbaren Rechnung des Auftragnehmers beim Auftraggeber. Ziffer 5. Satz 1 der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird durch diese Regelung vollständig ersetzt. § 632 a BGB bleibt im übrigen unberührt.
- 8.4 Einigen sich die Parteien auf einen Zahlungsplan, so sind die sich daraus ergebenden Termine/Bautenstände für die Berechtigung des Auftragnehmers, Abschlagszahlungen zu verlangen, verbindlich.
- 8.5 Sämtliche Rechnungen und Abrechnungsunterlagen, insbesondere Stundenlohnzettel, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu Händen der Rechnungsprüfung, gleichzeitig in Kopie der Bau- bzw. Projektleitung zu überlassen. Die Bau- bzw. Projektleitung ist nicht ermächtigt, in Vertretung des Auftraggebers Vertragserklärungen abzugeben, insbesondere Weiterungen des Leistungsumfangs zu beauftragen oder Zusatzaufträge zu vergeben.
- 8.6 Die Schlussrechnung ist unverzüglich nach Fertigstellung an den Auftraggeber (Rechnungsprüfung) zu übersenden. Sie muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden; diese Frist wird um 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.

Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

9. MÄNGELANSPRÜCHE, HAFTUNG

- 9.1 Mängelbeseitigungen (auch durch Neuherstellung) nach Inbetriebnahme eines Gebäudes oder einer Einrichtung dürfen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers bzw. der Nutzer – ggf. auch außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten – ausgeführt werden.
- 9.2 Für die Mängelansprüche gilt § 13 Absatz 5 Nr. 1 VOB/B mit der Maßgabe, daß die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Ziffer 4 VOB/B generell fünf Jahre beträgt.

Weiterhin gilt § 13 VOB/B mit der Maßgabe, daß in Abweichung von § 13 Nr. 5 Absatz 1 VOB/B mit dem Zugang von schriftlichen Mängelbeseitigungsverlangen und mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für den gerügten Mangel bzw. für die ausgeführten und abgenommenen Mängelbeseitigungsleistungen beginnt.

- 9.3 Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich hingewiesen hat.

Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder zu üblichen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

- 9.4 Für den Fall, daß der Auftragnehmer Leistungen durch Subunternehmer ausführen lässt, bietet er hiermit dem Auftraggeber unwiderruflich und unbefristet die Abtretung sämtlicher ihm gegen den Subunternehmer insoweit zustehenden Mängelansprüche gem. § 634 ff BGB, bzw. nach Maßgabe des Subunternehmervertrags an. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so hat ihm der Auftragnehmer unverzüglich vollständige Abschrift(en) des (der) Subunternehmervertrages (-verträge) nebst allen ergänzenden Absprachen und Unterlagen und ferner alle Informationen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung und Durchsetzung der Mängelansprüche erforderlich sind, insbesondere Abschlagsrechnungen, Zahlungsnachweise, Abnahmeprotokolle u.ä..

- 9.5 Sicherheitsleistung

Ziffer 8. der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird durch die Ziffer 9.5 der vorliegenden Allgemeinen Baubedingungen vollständig ersetzt.

- 9.5.1 Sicherheit für Mängelansprüche

9.5.1.1 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche kann der Auftraggeber 5 Prozent des Betrags der Abschlagsrechnungen (netto) bzw. der Schlussrechnung (netto) für die Dauer der Verjährungsfrist einbehalten. § 17 VOB/B gilt entsprechend.

9.5.1.2 Der Sicherheitseinbehalt kann nach Abnahme der Leistung oder Teilleistung des Auftragnehmers durch Stellung der selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung ganz oder teilweise abgelöst werden. Dabei ist auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

- 9.5.2 Vorauszahlungsbürgschaft

Soweit Vorauszahlungen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Rückzahlung der vom Auftraggeber geleisteten Vorauszahlungen in Höhe dieser Vorauszahlung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung zu stellen. Dabei ist auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

- 9.5.3 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit Sicherheiten für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen einschließlich der Abrechnung, Schadensersatz, von Vertragsstrafen sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische unwiderrufliche Vertragserfüllungsbürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung in Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme (netto) unverzüglich nach Auftragserteilung an den Auftraggeber zu übergeben. Dabei ist auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

- 9.5.4 In den vorgenannten Fällen ist jeweils das seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellte Bürgschaftsmuster zu verwenden.

10. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- 10.1 Für die Maßnahmen nach § 4 Baustellenverordnung ist der Auftraggeber zuständig.

- 10.2 Für die in Auftrag genommene Leistung/Gewerke übernimmt der Auftragnehmer durch den von ihm bevollmächtigten Vertreter die Fachbauleitung im Sinne der zuständigen Landesbauordnung. Der Auftragnehmer wird vor dem Beginn der Leistungen dem Auftraggeber eine Person benennen, die als Fachbauleiter über die erforderliche Eignung, insbesondere Sachkunde und Erfahrung für das auszuführende Gewerk, verfügt und gewährleistet, daß diese Person auf der Baustelle, soweit es die Überwachungspflicht erfordert, anwesend oder durch geeignete Personen vertreten ist, die gesetzlichen Aufgaben des Fachbauleiters wahrnimmt und entsprechende Weisungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers erteilt.

- 10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, diesen von einer Haftung gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für die Verpflichtungen des Auftragnehmers, dessen Nachunternehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG freizustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber

den Auftrag an den Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung eines Dritten erteilt; in diesem Falle verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Dritten von der Haftung gemäß § 14 AEntG freizustellen.

- 10.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die der Auftraggeber nach § 14 AEntG wie ein Bürge haftet, schuldhaft nicht nach oder wirkt er gegenüber seinen Vertragspartnern nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hin, hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 10.5 Der Auftraggeber behält sich vor, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten – auch personenbezogene Daten – zu verarbeiten.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung gemäß Ziffer 10.2 der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichtet.
- 10.7 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen.
- 10.8 Auf den Bau- und Montagstellen müssen ausreichend deutschsprechende Ansprechpartner des Auftragnehmers tätig sein.

11. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST IN FRANKFURT AM MAIN (AUCH „INDUSTRIEPARK“ GENANNT)

- 11.1 Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau- oder Projektleitung begonnen werden.

Zu Beginn aller Arbeiten unter Oberkante Gelände ist wegen der Dichte der bereits verlegten Leitungen auf dem Gelände die schriftliche Erlaubnis vom Auftraggeber einzuholen.

Hydranten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

Spülwässer (z.B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht ins Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des Auftraggebers.
- 11.2 Die vom Auftragnehmer in den Industriepark eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.
- 11.3 Anfallender Bodenaushub und Abbruch sind ausschließlich auf eine vom Auftraggeber anzugebende Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des Auftraggebers.

12. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 12.1 Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn vom Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug genommen wird, dass Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Vertragserklärungen einer Partei, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Als Schriftform im Sinne dieser Regelungen gilt neben der Schriftform im Sinne von § 126 BGB nebst eigenhändiger Unterschrift auch die Übermittlung per Telefax.
- 12.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, unabhängig vom Ort des Bauvorhabens und dem Ort des Firmensitzes des Auftragnehmers.
- 12.3 Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, das Landgericht Frankfurt am Main zuständig. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Unberührt bleiben anderweitige Gerichtsstände für Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.
- 12.4 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 12.5 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen, für die allgemeingültige Prüfungsverfahren bestehen, und über die Zulässigkeit oder Zuverlässigkeit der bei der Prüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Prüfungsverfahren kann jede Vertragspartei nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei die materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfstelle vornehmen lassen; deren Feststellungen sind verbindlich. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.
- 12.6 Sollte eine Vereinbarung der Parteien, die Gegenstand des Vertrages oder seiner rechtlichen Grundlagen ist, unwirksam oder nichtig sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung soll eine wirksame Regelung mit einem Inhalt treten, der dem mit der nichtigen oder unwirksamen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.